

Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses

- Keine Gewähr auf Richtigkeit oder Vollständigkeit! -
Wir übernehmen keine Haftung für Vollständigkeit, Korrektheit und Aktualität, da dieses Dokument eine unverbindliche Orientierungshilfe zur Selbsthilfe darstellt.

Der Antrag und die Ausstellung des Behindertenpasses sind kostenlos.

Ab 50% GdB (Grad der Behinderung) wird ein Behindertenpass ausgestellt!

Die Feststellung erfolgt (meist) durch ärztliche Sachverständige beim Sozialministeriumservice.

Finanzielle Leistungen müssen extra beantragt werden!

Was ist zu tun?

Sie stellen einen Antrag beim Sozialministeriumservice.

Hierbei können Sie auch um **Zusatzeintragungen** wie z.B. die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ansuchen:

https://www.sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Behindertenpass_und_Parkausweis/Behindertenpass/zusatzeintragungen/zusatzeintragungen.de.html

Ihren Antrag können Sie persönlich, per Post, per E-Mail, per Fax oder im Internet einreichen.

Persönlich, Post, E-Mail, Fax:

https://www.sozialministeriumservice.at/Downloads/01_behindertenpass_antrag_bundesweit_04_2019.doc

Internet:

<https://www.formularservice.gv.at/site/fsrv/user/formular.aspx?pid=b74a92e8b7ba4434a1adff6eb9a8f8ad&pn=Bc9b4453d07cd44f6bc1028503714b24e>

Für einen Internet-Antrag brauchen Sie eine Bürgerkarte oder eine Handy-Signatur!

Der Antrag kann JEDERZEIT zurückgezogen werden!

Welche Unterlagen werden benötigt?

- ✓ Ein farbiges EU-Passbild:
Nicht älter als 6 Monate.
- ✓ Aktuelle medizinische Unterlagen und Befunde in Kopie:
Die Unterlagen müssen geordnet (als Kopie) eingereicht werden! Hierbei ist es wichtig, dass die Unterlagen vollständig sind und möglichst viele/alle gesundheitlichen Einschränkungen belegt werden. Auch „Begleiterkrankungen“ und weitere Erkrankungen sollen beigelegt werden.
 - Unterlagen: Aktuelle Befunde, Gutachten, Atteste, Behandlungsberichte vom behandelnden Arzt (mit Diagnose, Therapie, Zeitpunkt der Diagnosestellung, evt. Aktueller Status), Bericht nach Rehabilitations- oder Kuraufenthalt, Entlassungsbericht nach Spitalsaufenthalt, usw.
- ✓ Staatsbürger aus Nicht-EU-Ländern: eine gültige Aufenthaltsbewilligung
- ✓ Bei online Antragstellung: Meldezettel in Kopie

Was passiert nach dem Einreichen?

1. Der Antrag wird erfasst.
2. Sie bekommen höchstwahrscheinlich einen Termin für die ärztliche Untersuchung, die der Einstufung Ihres Grades der Behinderung dient. (Vereinzelt erfolgt die Einschätzung ohne zusätzliche Untersuchung.)
3. Der Termin muss wahrgenommen oder rechtzeitig abgesagt werden.
4. Der festgestellte Grad der Behinderung wird Ihnen (mittels Bescheid bzw durch Ausstellung eines Behindertenpasses) mitgeteilt.

Ist ein Hausbesuch oder ein Termin per Videokonferenz möglich?

Es besteht leider KEIN rechtlicher Anspruch auf eine Barrierefreie Untersuchung! Sollte Bedarf vorhanden sein, sollte das dennoch dem Sozialministeriumservice mitgeteilt werden.

Was passiert bei der Untersuchung?

Was muss mitgenommen werden?

- ✓ Ausweis
- ✓ E-Card
- ✓ Liste aller Medikamente (kann von dem Hausarzt/ der Hausärztin unterschrieben werden)
- ✓ Alle Kopien relevanter Befunde ec. (auch neue Befunde)

Wie läuft die Untersuchung ab?

Es ist von Vorteil eine **Begleit-/Vertrauensperson** zur Untersuchung mitzunehmen! Diese darf bei der gesamten Untersuchung anwesend sein.

Es kann sein, dass der/die begutachtende/r Ärztin/Arzt noch keinerlei Erfahrung mit ME/CFS hat.

Es gibt keinen rechtlichen Anspruch darauf, durch eine/n Ärztin/Arzt einer bestimmten Fachrichtung untersucht zu werden. Die Wahrscheinlichkeit ist daher groß durch eine/n Allgemeinmediziner/in untersucht zu werden.

Sie werden Ihre Symptome, Ihren Tagesablauf und Ihre Lebenssituation genauestens schildern müssen. Auch verschiedene körperliche Untersuchungen werden durchgeführt.

Die Untersuchung soll den Schweregrad der Einschränkung feststellen, beschönigen Sie daher nichts und überlegen Sie sich wie Sie Ihre Einschränkungen möglichst realitätsnahe beschreiben und darlegen können.

Was passiert nach der Untersuchung?

Teilweise wird Ihnen das **Untersuchungsergebnis/ Sachverständigengutachten** zugesendet (genannt Parteigehör).

In diesen Unterlagen wird Ihnen eine Frist zur schriftlichen **Stellungnahme** gegeben (2 Wochen). Sie können eine Stellungnahme (auch mit neuen Befunden) einbringen, wenn Sie Einwendungen zum Ergebnis haben.

Sie erhalten jedenfalls einen negativen Bescheid oder - bei einem GdB von min. 50% - einen Behindertenpass.

Wenn dieser nicht zurückgezogen wird und Sie mit der Einstufung nicht einverstanden sind, kann wie folgt vorgegangen werden:

Was ist zu tun, wenn ich mit der Einstufung unzufrieden bin?

Innerhalb der **6-wöchigen Beschwerdefrist** kann eine **Beschwerde** bei dem zuständigen Sozialministeriumservice eingebracht werden. Diese ist kostenlos und Sie benötigen keinen Anwalt. **Hierbei können noch neue Beweismittel/Befunde (etc.) mitgeschickt werden!**

Auch in dieser Phase kann der Antrag zurückgezogen werden (wird vermerkt). Theoretisch kann der Sozialministeriumservice dann eine neue Untersuchung verlangen.

Meist wird nach Ihrer eingebrachten Beschwerde mittel Beschwerdevorentscheidung durch das Sozialministeriumservice entschieden. (Teilweise entscheidet hier bereits das Bundesverwaltungsgericht.)

Was ist zu tun, wenn ich mit der Beschwerdevorentscheidung unzufrieden bin?

Sie können beantragen, dass die Beschwerde nach einer Beschwerdevorentscheidung, dem Bundesverwaltungsgericht zur Bearbeitung vorgelegt wird.

Dafür haben Sie **2 Wochen**, ab Zustellung der Beschwerdevorentscheidung, Zeit. **Dieses Verfahren ist kostenlos und Sie benötigen keinen Anwalt. Sie können sich aber von einem/r bevollmächtigten Rechtsanwalt/anwältin vertreten lassen.**

Es dürfen **vor Gericht keine neuen Beweise** vorgebracht werden, daher ist es wichtig, dies bereits bei der Beschwerde zu tun!

- Das Bundesverwaltungsgericht kann die Beschwerde **abweisen**, wenn es zum selben Ergebnis wie die Behörde gelangt,
- oder der Beschwerde **stattgeben**, wenn es zu einem anderen Ergebnis als diese kommt,
- oder die Beschwerde zurückweisen, wenn diese unzulässig oder verspätet ist.
- Bei schwerwiegenden Mängeln des Sozialministeriumservice, kann das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung aufheben und das gesamte Prozedere startet erneuert.

Der weitere Instanzenzug ist **kostspielig, es besteht Anwaltpflicht**:

- binnen 6 Wochen ab Zustellung, Revision an den Verwaltungsgerichtshof, oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

JEDOCH besteht die Möglichkeit eines Neuantrags nach Ablauf der 12-monatigen Sperre, oder ein Antrag nach Verschlechterung des Gesundheitszustandes.

Was passiert nach der Einstufung?

Nach der Feststellung des GdB sind Sie für **12 Monate** für eine erneuerte Antragstellung gesperrt.

WICHTIG: Dies gilt NICHT für Anträge nach Verschlechterung Ihres Zustandes! Diese können früher gestellt werden! Voraussetzung für einen Verschlimmerungsantrag ist, dass das neue oder stärkere Leiden mindestens seit 6 Monaten besteht. Neue Befunde/Beweise sind hierbei sinnvoll.

- Behindertenpass: Beachten Sie die **Gültigkeitsdauer** Ihres Behindertenpasses!

Wie wird der Grad der Behinderung bei ME/CFS berechnet?

Der GdB wird aufgrund der Einschätzungsverordnung und deren Anlage berechnet:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40141063/BGBl_II_Nr_261_2010_Anlage_1.pdf

Bei der Untersuchung wird u.a. das „**Hauptleiden**“ festgestellt und versucht, dieses in eine „Tabelle“ des Anhangs „einzuordnen“. Wurde das Hauptleiden eingeordnet, kann der/die Medizinerin den GdB an der Tabelle ablesen (in %).

Weiters werden „**Nebenleiden**“ festgestellt und eingeordnet. Diese werden auch mit Prozentpunkte versehen.

Diese Prozentzahlen dürfen jedoch nicht einfach zusammengerechnet werden. Nur, wenn das Nebenleiden einen ursächlichen Zusammenhang mit dem Hauptleiden aufweist, wird dieses berücksichtigt. Dabei werden von den einzelnen Nebenleiden Prozentpunkte (-20%) abgezogen.

Beispiel:

ME/CFS: Hauptleiden GdB: 40%

Begleitdepression: 1 Nebenleiden GdB: 30% - Zusammenhang vorhanden

Asthma: 2 Nebenleiden GdB: 30% - kein Zusammenhang

GdB = Hauptleiden + (Nebenleiden -20%) = 40% + 10% = 50%

Die Schwierigkeit bei ME/CFS besteht darin, die Erkrankung in eine der vorhandenen Tabellen der Anlage der Einschätzungsverordnung einzuordnen. Oft wird die Diagnose ME/CFS auch deshalb in die Tabelle einer psychischen Erkrankung eingeordnet.

Außerdem gilt in Österreich eine „medizinische Definition“ der Behinderung, daher sind Diagnosen starke Voraussetzung zur Feststellung des GdB.

Zusammenfassung

1. **Antrag** auf Ausstellung eines Behindertenpasses beim zuständigen Sozialministeriumservice. Antrag kann jederzeit zurückgezogen werden.
2. Höchstwahrscheinlich: **Termin** für die ärztliche Untersuchung
→ Der Termin muss wahrgenommen, oder rechtzeitig abgesagt werden.
3. **Einstufung des Grades der Behinderung, aufgrund des Sachverständigengutachten**
→ Teilweise wird Ihnen das Untersuchungsergebnis/ Sachverständigengutachten zugesendet - genannt Parteigehör.
→ In diesem wird Ihnen eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme gegeben (2 Wochen).
→ Neue Befunde zulässig!
4. Der festgestellte Grad der Behinderung wird Ihnen mittels **Bescheid** bzw durch **Ausstellung eines Behindertenpasses** mitgeteilt.
5. Beschwerdefrist für **Beschwerde** beginnt zu laufen. Neue Befunde in Beschwerde zulässig!
→ Nach Beschwerde passiert höchstwahrscheinlich: **Beschwerdevorentscheidung durch Sozialministeriumservice**.
→ Sie können beantragen, dass die Beschwerde nach einer Beschwerdevorentscheidung dem Bundesverwaltungsgericht zur Bearbeitung vorgelegt wird.
→ **Bundesverwaltungsgericht**: weist Beschwerde ab, gibt Beschwerde statt oder weist Beschwerde zurück,
oder (bei schweren Mängeln) hebt Entscheidung auf und Verfahren beginnt erneuert
→ Keine neuen Beweismittel vor Gericht, kostenlos, kein Anwaltszwang.
6. **Nach der Einstufung:**
→ 12-monatige Sperre für Neuantrag
→ Gilt nicht bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes (Voraussetzung für einen Verschlimmerungsantrag ist, dass das neue oder stärkere Leiden mindestens seit 6 Monaten besteht.)